

TaxObserver

November 2023 Nr. 4

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Die Industriezölle fallen, Gemeinwesen dürfen mehr Vorsteuer geltend machen und die Anfang dieses Jahres in Kraft getretene Aktienrechtsreform führt zu Handlungsbedarf in Bezug auf die Statuten der meisten Gesellschaften. Die Hintergründe zu diesen und weiteren Themen erklären wir in der aktuellen Ausgabe unseres TaxObservers.



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

Inhalt

Simulierte Darlehen zwischen Schwestergesellschaften
..... SEITE 2

«Unsere LKW sind die Visitenkarte»
..... SEITE 4

Mehrwertsteuer: Vorsteuerkürzungen bei Gemeinwesen
..... SEITE 6

Aufhebung der Industriezölle per 1. Januar 2024

Erinnerung zur Anpassung der Statuten infolge Aktienrechtsreform (Frist 31.12.2024)
..... SEITE 8

Zwei Bundesgerichtsurteile schaffen Einsparungspotenzial bei der Mehrwertsteuer für Gemeinwesen. Die Urteile erklären eine Praxis der ESTV, welche zur Kürzung der Vorsteuer für Gemeinwesen geführt hat, als unzulässig. Die eigentlich rückforderbare Vorsteuer wurde in diesen Fällen zumindest teilweise zu einem Aufwand und hat damit die Gemeinwesen unnötig belastet. Dies hat nun ein Ende. Die Details zu den Urteilen sowie das ideale Vorgehen zur Reduktion der Mehrwertsteuerbelastung erklärt Ihnen Benjamin Trunz auf Seite 6 dieser Ausgabe des TaxObservers.

Ein Dauerbrenner unter den äusserst unerfreulichen Fallstricken im Steuerbereich ist das simulierte Darlehen zwischen Schwestergesellschaften. Rahel Leemann erklärt im nachfolgenden Artikel, wie es zu den unliebsamen Steuerfolgen kommt und wie diese allenfalls vermieden werden können.

Vielseitige Lasten bewegt die Gebr. Dornbierer AG aus Thal (SG). In unserem Kundenporträt auf Seite 4 erfahren Sie mehr über die vielseitigen Dienstleistungen und Einsatzgebiete des traditionsreichen Transportunternehmens. Das Porträt gibt Einblicke in das Erfolgsrezept und die Herausforderungen der Branche.

Auf der letzten Seite erfahren Sie, was es mit der Aufhebung der Industriezölle per 01.01.2024 auf sich hat. Zudem erklären wir, ob bzw. warum Ihre Gesellschaftsstatuten infolge der Anfang 2023 in Kraft getretenen Aktienrechtsreform angepasst werden sollten.

Gute Unterhaltung und interessante Erkenntnisse.







Wir gehören auch im kommenden Jahr zum erlesenen Kreis der TOP Steuerexperten & Treuhänder*. Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

*Gemäss Umfrage des unabhängigen Marktforschungsinstituts Statista

provida.ch

Simulierte Darlehen zwischen Schwestergesellschaften

Darlehen zwischen Schwestergesellschaften sind aus steuerlicher Sicht mit einigen Tücken und Stolpersteinen verbunden. So sollte neben der korrekten Verzinsung, welche wir im TaxObserver 2/2023 thematisiert haben, auch geprüft werden, ob ein sogenanntes simuliertes Darlehen vorliegen könnte. Was sich hinter diesem Begriff versteckt und welche steuerlichen Folgen damit verbunden sind, erfahren Sie im nachfolgenden Artikel.

Rahel Leemann
Steuerberaterin



Merkmale eines simulierten Darlehens zwischen Schwestergesellschaften

Grundsätzlich müssen alle Darlehen zwischen nahestehenden Personen und Gesellschaften dem Drittvergleich standhalten. Dies bedeutet, dass das Darlehen einem Dritten zu denselben Konditionen gewährt werden würde (betreffend Darlehenshöhe, Zins, Rückzahlungsvereinbarung, Sicherheiten etc.).

Das Bundesgericht¹ hat folgende Indizien definiert, welche für ein simuliertes Darlehen an nahestehende Personen und Gesellschaften sprechen:

- **Fehlende Rückzahlungsfähigkeit** zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung (z. B. Darlehensnehmerin überschuldet)
- **Fehlender Rückzahlungswille** (es wird nicht mehr mit der Rückzahlung gerechnet, laufend zu analysieren)
- Das gewährte Darlehen ist übermässig hoch im Vergleich zu den übrigen Aktiven der gewährenden Gesellschaft (Klumpenrisiko).
- Keine Sicherheiten bestehend
- Keine Rückzahlungsverpflichtungen bestehend
- Fehlen eines schriftlichen Vertrags
- Darlehenszinsen werden nicht bezahlt, sondern laufend dem Darlehenskonto belastet.

Selbst wenn nur ein Teil dieser Indizien vorliegt, kann von Seiten der Steuerbehörden argumentiert werden, dass das Darlehen lediglich aufgrund des Verhältnisses unter Nahestehenden ausgegeben wurde.

Die Steuerfolgen sollen anhand eines Beispiels aufgezeigt werden:

2018: Die Immo AG gewährt der OpCo AG (Schwestergesellschaft) ein Darlehen in der Höhe von CHF 1 Mio. zu

folgenden Konditionen: Laufzeit 5 Jahre, keine Sicherheiten, drittvergleichskonforme Verzinsung gem. Rundschreiben der ESTV.

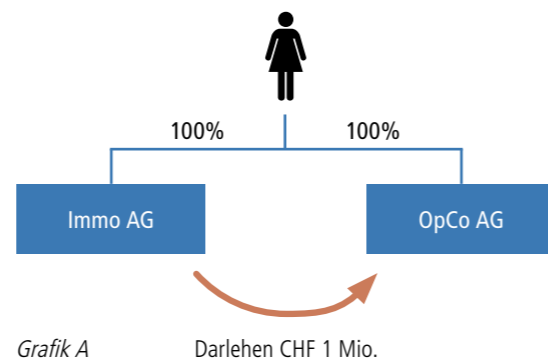
Die beiden Gesellschaften verzeichnen operative Gewinne und verfügen über ausreichend liquide Mittel.

2023: Infolge hoher Verluste kann die OpCo AG das Darlehen nicht zurückbezahlen. Die Immo AG gewährt der OpCo AG einen Rangrücktritt² und verbucht eine Wertberichtigung in der Höhe von CHF 999'999 auf dem Darlehen, sodass dieses noch mit CHF 1 in der Bilanz aufgeführt ist.

Die Immo AG hat das Darlehen vollständig wertberichtigt und rechnet nicht mehr damit, dass es zurückbezahlt wird. Mit dem Rangrücktritt könnten die Steuerbehörden argumentieren, dass der Rückzahlungswille nicht mehr gegeben ist. Damit könnte bereits ein simuliertes Darlehen vorliegen.

Mögliche Steuerfolgen

Wenn die beiden Gesellschaften von einer Privatperson gehalten werden, zieht eine Qualifikation als simuliertes Darlehen folgende Konsequenzen nach sich (siehe Grafik A):



1. BGE 2C_961/2010, BGE 2C_962/2010



2. Die Immo AG ist die einzige Gläubigerin, welche der OpCo AG einen Rangrücktritt gewährt. Die übrigen Gläubiger halten an ihren Forderungen fest.

3. Zudem wird die Verrechnungssteuer erhoben, die aber zumindest bei rein nationalen Verhältnissen in der Regel rückforderbar sein sollte.

1. Die Wertberichtigung des Darlehens wird nicht akzeptiert und dem steuerbaren Gewinn der Darlehensgeberin (hier Immo AG) aufgerechnet.
2. Für die direkten Steuern (Gewinn- und Einkommenssteuer) kommt gemäss gängiger Steuerpraxis die Dreieckstheorie zur Anwendung. Diese besagt, dass Leistungen zwischen Schwestergesellschaften, welche dem Drittvergleich nicht standhalten, steuerlich über das Dreieck abgerechnet werden müssen. Die Transaktion wird daher gedanklich in zwei Schritte unterteilt:

- a. Ausschüttung des Darlehens von CHF 1'000'000 als fiktive Dividende an die Aktionärin.
- b. Fiktive Einlage von CHF 1'000'000 der Aktionärin in die OpCo AG.

Dies hat zur Folge, dass in unserem Beispiel die Aktionärin die CHF 1'000'000 als Einkommen zu versteuern hat. Da nicht sie, sondern die OpCo AG das Geld aus dem Darlehen tatsächlich erhalten hat, wird dies für die Aktionärin eine äusserst unschöne steuerliche Überraschung darstellen³.

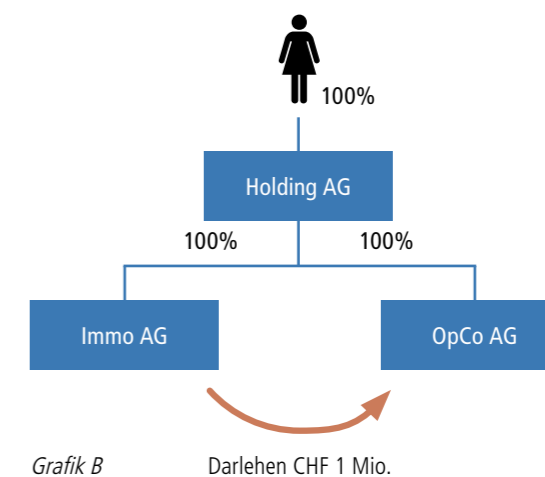
Handlungsmöglichkeiten

Eine Möglichkeit, um die einkommensteuerliche Aufrechnung bei der Aktionärin zu vermeiden, ist das frühzeitige Einrichten einer Holdingstruktur (siehe Grafik B).

Zwar kommt es zu derselben Aufrechnung bei der Darlehensgeberin und das Darlehen wird steuerlich wiederum wie eine fiktive Dividende an die Holding AG betrachtet. Da diese aber den Beteiligungsabzug geltend machen kann, kommt es sowohl bei der Holding AG als auch bei der Privataktionärin zu keiner steuerlichen Mehrbelastung.

Fazit

Auch wenn Darlehen zwischen Schwestergesellschaften zum Zeitpunkt der Gewährung unproblematisch erscheinen, kann es später zu unerwarteten Steuerfolgen kommen. Vor allem, wenn die Gesellschaften von einem Privataktionär gehalten werden, ist Vorsicht geboten und ein besonderes Augenmerk auf die drittvergleichskonformen Vertragsbedingungen zu richten. Sollte die Darlehensnehmerin in finanzielle Schwierigkeiten geraten, kann die frühzeitige Etablierung einer Holdingstruktur vor unschönen steuerlichen Überraschungen schützen.



«Unsere LKW sind die Visitenkarte»

Mit spezialisierten Dienstleistungen, hoher Flexibilität, solider Eigenfinanzierung und viel Herzblut behauptet sich die Gebr. Dornbierer AG als regionale Ostschweizer Anbieterin im Baustellenverkehr und Entsorgungsbereich.



2



3



4

1. Führen das Transportunternehmen in der dritten Generation: Alex und Susanne Dornbierer.
2. Im Sarganserland unterwegs, ein Vierachskipper des Unternehmens mit unverkennbarer Lackierung.
3. Auch das gehört zum Kerngeschäft: Schwertransport mit dem Tiefgänger.
4. Nächtlicher Einsatz: Dornbierer liefert Schotter für den Gleisbau an der Bahnstrecke beim Bahnhof Salez.

(Bilder: Gebr. Dornbierer AG)

Meilensteine

1952 Felix Dornbierer gründet ein Transportunternehmen in Staad mit einem LKW.

1969 Die Söhne Hans und Ruedi Dornbierer übernehmen die Firma.

1970 Aus der Einzelfirma wird eine AG.

1989 Bezug des neuen Betriebsgebäudes Hegi beim Autobahnanschluss Rheineck/Thal.

1990 Eintritt von Alex Dornbierer.

2006 Alex Dornbierer übernimmt die Geschäftsleitung und wird über die Jahre Alleininhaber.

2018 Erweiterungsbau für die Einstellhalle Werk III in Rheineck.

Kies, Schotter, Belag, Aushub, Humus oder Altpapier: Lieferungen und Abfuhr solch loser Materialien gehören zum Kerngeschäft der Gebr. Dornbierer AG aus Thal im Kanton St. Gallen. Was nach dem Zweiten Weltkrieg mit Ochs und Wagen begonnen hatte, ist bis heute zu einem vielfältigen Transportunternehmen geworden, schildert Alex Dornbierer, der Enkel des Firmengründers. Er hat den Betrieb 2006 übernommen und führt diesen als Alleininhaber zusammen mit seiner Frau Susanne.

«Schneller und sparsamer»

Bedient werden vor allem Kunden aus dem Hoch-, Tief- und Gleisbau, darüberhinaus ebenso Gärtnereien und Private. Ein vielseitiger Fuhrpark mit Zwei-, Vier- und Fünfsachskippern, Schlepperfahrzeugen sowie Anhängern (Wechselpritschen, Tiefgängern) sowie verschiedenen Containern und Mulden erfüllt die Wünsche.

«Bis 1987 sind wir als Schweizer Firma immer Saurer-Fahrzeuge gefahren, dann erfolgte der Umstieg auf Scania», erklärt Alex Dornbierer, und er schwärmt vom ersten Scania-Vierachser mit schwerem Chassis und starkem V8-Motor, der 1991 in Betrieb genommen wurde. «Dieses Fahrzeug hat sich im strengen Baustellenverkehr sehr bewährt. Darum sind wir diesem Konzept treu geblieben.»

Vor allem bei schweren Lasten und bei Bergfahrten spielen laut Dornbierer die V8-Motoren ihre Vorteile gegenüber Sechszylindern aus. «Wir sind schneller und sparsamer», hält der Firmenchef fest. Auf eine solide Technik setzt er auch, wenn es um Baustellentransporte geht. Die Gebr. Dornbierer bewegt Baumaschinen mit bis zu 53 Tonnen Gesamtgewicht

und hebt schweres Gerät mit einem 30 m/t Kran an den Bestimmungsort.

Auch die Chefs sitzen am Steuer

Zum spezialisierten Fuhr- und Maschinenpark gehören auch ein Bagger und ein Pneu-lader, die für die Lagerbewirtschaftung im Werkhof in Thal verwendet werden. Dort runden eine eigene Werkstatt und die Waschanlage die Infrastruktur und Dienstleistungen des Transportunternehmens ab. Dazu kam dem Wachstum der Firma entsprechend 2018 eine neue Einstellhalle in Rheineck.

«Unsere LKW sind die Visitenkarte des Unternehmens», betont Susanne Dornbierer. Das seit vielen Jahren verwendete Firmenlogo und vor allem die grau-gelbe Lackierung, aber auch die Sauberkeit der Fahrzeuge sind wichtige Elemente. «Nicht nur unsere Chauffeure, sondern auch unsere Kunden haben Freude an unserem Auftritt», weisst die Unternehmerfrau.

Susanne Dornbierer kümmert sich um die Buchhaltung, die Finanzen, das Marketing sowie um die Informatik, und seit



1

sie vor eineinhalb Jahren die Lastwagenprüfung absolviert hat, sitzt sie ab und zu auch am Steuer eines Kippers, um zum Beispiel Schrotten – das sind Abbruch-Steine – für ein Weiherbauprojekt zu liefern.

Diese Abwechslung im Unternehmertag schätzen sowohl Susanne als auch Alex Dornbierer. Zudem schwankt das Arbeitsvolumen sehr. Flexible Einsätze sind deshalb gefragt, sowohl tags als auch nachts, vielfach auch auf Gleisbaustellen in der ganzen Ostschweiz. Zuverlässigkeit, eine gute Kommunikation mit Kunden und vorsichtiges Fahren, um bei Passanten, Eigentümern und Kunden einen guten Eindruck zu hinterlassen, sind dabei feste Grundsätze.

Gute Infrastruktur, auf Kunden hören

«Unsere Leute, dazu gehören neun LKW-Fahrer, ein Mechaniker und eine feste Aushilfe, kennen die Anforderungen ans Geschäft, und sie wissen, dass wir Leistungen bieten, die uns positiv unter den Mitbewerbern hervorheben», erklärt Susanne Dornbierer. Dank langjähriger Mitarbeiter sei das Unternehmen gut aufgestellt. «Unsere Vielseitigkeit hilft uns, unsere Existenz zu sichern», sagt die engagierte Unternehmerfrau.

Eine stetige Pflege und Erneuerung des Fuhr- und Maschinenparks unterstreichen die Firmenphilosophie. Regelmässige Investitionen in den Fuhrpark sind wichtig. «Wir wollen fit bleiben und das nach aussen tragen», so Susanne Dornbierer. Eine gute Infrastruktur sei das eine, das andere die Fähigkeit, auf den Markt zu hören, die Bedürfnisse der Kunden gut zu erfassen und auch so modern zu bleiben.

Treuhänder bietet Sicherheit

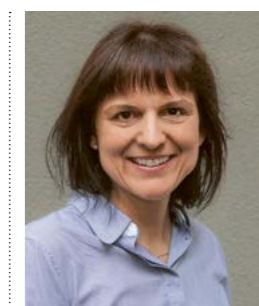
Zu den Erfolgsfaktoren des Unternehmens zählen laut Susanne Dornbierer Genauigkeit und Ehrlichkeit im täglichen Geschäft, aber auch eine solide Eigenfinanzierung. Für zusätzliche Sicherheit und Konstanz in der finanziellen Unternehmensführung sorgt die Provida Treuhand AG, die das Transportunternehmen seit vielen Jahren begleitet.

Sie erstellt Jahresabschlüsse, Mehrwertsteuerabrechnungen sowie Steuererklärungen und führt die Revision durch. «Die Provida entlastet uns in vielen Bereichen, und falls es einmal Probleme gibt, dürfen wir immer auf rasche Hilfe zählen, auch bei technischen Fragen», bekräftigt Susanne Dornbierer.

Lohnender Einsatz für die Branche

Firmenzusammenschlüsse, ein konstanter Preisdruck und die Veränderungen langfristiger Strukturen prägen die aktuelle Entwicklung in der Branche. Regulatorische Vorschriften, dazu gehören Umweltbelange und Euroklassifizierungen, und die Kurzfristigkeit nehmen zu. Auch durch kritische Entwicklungen wie beispielsweise den «Deponienotstand» und den Fahrermangel lassen sich Alex und Susanne Dornbierer nicht entmutigen.

«Der Einsatz für die Branche lohnt sich», bekräftigen sie. «Wir sind mit Herzblut dabei, und wir dürfen auf ein flexibles, einsatzbereites Team zählen. Deshalb wissen wir, dass wir auch die Kraft aufbringen, positiv in die Zukunft zu gehen.» Das Unternehmerehepaar setzt weiterhin auf die Stärken des Betriebs, und gelegentlich findet es Zeit, einen gemeinsamen Ausflug mit dem Saurer-LKW-Oldtimer zu geniessen und Abstand vom Alltag zu finden.



Susanne Dornbierer

Gebr. Dornbierer AG

Industrie Hegi 5
9425 Thal

T 071 888 31 22
www.dornbierer.ch

Mehrwertsteuer: Vorsteuerkürzungen bei Gemeinwesen



Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte

Aufgrund einer breiten Auslegung des Subventionsbegriffs durch die Eidgenössische Steuerverwaltung («ESTV») wurde die Vorsteuerabzugsberechtigung bei Gemeinwesen in vielen Fällen stark eingeschränkt. Dadurch bestanden für Gemeinwesen nur geringe mehrwertsteuerliche Anreize, nach der effektiven Methode abzurechnen oder sich freiwillig der Mehrwertsteuer («MWST») zu unterstellen. Durch die neuere Rechtsprechung könnte sich dies nun ändern.



Mehrwertsteuerliche Grundlagen

Neben den hoheitlichen Tätigkeiten können Gemeinwesen auch steuerbare, unternehmerische Tätigkeiten ausüben. Typische Beispiele dafür sind die Lieferung von Elektrizität, die Beförderung von Personen oder der Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten oder Kunsteisbahnen. Werden definierte Umsatzgrenzen überschritten, führt dies zu einer obligatorischen MWST-Pflicht. Steuerpflichtig werden die einzelnen autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, wobei sich die Definition der Dienststellen für Zwecke der MWST nach dem organisatorischen Aufbau des Gemeinwesens richtet.

Mit der MWST-Pflicht stellt sich auch immer die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung. Diese Thematik ist bei Privatbetrieben und Gemeinwesen grundsätzlich gleich geregelt. So darf ein mehrwertsteuerpflichtiges Gemeinwesen die bezahlte MWST auf gekauften Gegenständen und Dienstleistungen vollumfänglich als Vorsteuer zurückfordern, sofern es diese Gegenstände und Dienstleistungen ausschliesslich im Rahmen seiner steuerbaren, unternehmerischen Tätigkeit verwendet. Deckt ein mehrwertsteuerpflichtiges Gemeinwesen diese Ausgaben jedoch teilweise durch nicht steuerbare Einnahmen (hoheitliche Tätigkeit, von der Steuer ausgenommene Leistungen, Subventionen usw.), hat es seinen Vorsteuerabzug anteilmässig zu kürzen.

In der Praxis weisen mehrwertsteuerpflichtige Dienststellen des Gemeinwesens häufig ein strukturelles Defizit auf. Dieses Defizit wird durch das eigene Gemeinwesen oftmals mit allgemeinen Steuereinnahmen gedeckt. Die ESTV qualifizierte diese Defizitdeckung als Subvention im Sinne des

MWST-Gesetzes, was eine anteilmässige Kürzung des Vorsteuerabzugs zur Folge hatte.¹ Dies führte wiederum dazu, dass manche Dienststellen auf eine Abrechnung der MWST nach der effektiven Methode verzichteten und stattdessen die vereinfachte Abrechnungsmethode mit Pauschalsteuersätzen anwendeten. Die geschuldete Steuer wird bei Anwendung dieser Methode mittels Multiplikation des Umsatzes (inkl. MWST) mit dem von der ESTV bewilligten Pauschalsteuersatz berechnet. Folglich müssen bei dieser Methode keine Vorsteuerkürzungen berechnet werden.

Bundesgerichtsurteile vom 22.11.2022 (2C_2/2022)² und vom 03.04.2023 (9C_736/2022)³

In einem aktuellen Entscheid musste das Bundesgericht beurteilen, ob die Praxis der ESTV in Bezug auf die Subventionen innerhalb des Gemeinwesens rechtens ist. Es entschied, dass die gemeindeinterne Finanzierung durch allgemeine Mittel (d. h. Steuergelder) nicht als Subvention für Zwecke der MWST qualifiziert. Das Bundesgericht stellte generell fest, dass Mittelflüsse innerhalb desselben Gemeinwesens keine Subventionen darstellen können. Folglich können solche Mittelflüsse auch nicht zu Vorsteuerkürzungen führen. In einem Folgeurteil stellte das Bundesgericht zudem klar, dass dieser Grundsatz sowohl bei nicht spezialfinanzierten Dienststellen als auch bei spezialfinanzierten Dienststellen anwendbar ist.

Fazit / Auswirkungen

Aus Sicht der mehrwertsteuerpflichtigen Gemeinwesen sind die beiden erwähnten Gerichtsurteile sehr erfreulich. Dadurch kann sich die Vorsteuerabzugsberechtigung deutlich verbessern, was bei den Gemeinwesen zu effektiv tieferen

Finanzierungskosten führt. Die beiden Urteile können vor allem für die nachfolgenden drei Kategorien von Dienststellen des Gemeinwesens Vorteile bringen:

- Bereits für die MWST registrierte Dienststellen, welche nach der effektiven Methode abrechnen (der naheliegendste Fall): Diesen Dienststellen wird empfohlen, die vergangenen MWST-Abrechnungen durchzusehen. Wurde aufgrund von gemeindeinternen Subventionen eine Vorsteuerkürzung vorgenommen, sollte diese innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist korrigiert werden können. Bei zukünftigen Abrechnungen ist darauf zu achten, dass keine Vorsteuerkürzungen aufgrund von gemeindeinternen Subventionen mehr vorgenommen werden.
- Bereits für die MWST registrierte Dienststellen, welche nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen (der mittlere Fall): Für vergangene Perioden sollte hier grundsätzlich keine Verbesserung mehr möglich sein. Zukünftig sollte aber insbesondere vor grösseren Investitionen mit einer Finanzierung durch das eigene Gemeinwesen überprüft werden, ob ein Wechsel auf die effektive Abrechnungsmethode mit steuerlichen Vorteilen verbunden ist.
- Nicht für die MWST registrierte Dienststellen (der kniffligste Fall): Falls in der Vergangenheit grössere Investitionen mit einer Finanzierung durch das eigene Gemeinwesen getätigt wurden oder solche in Zukunft anstehen, sollte überprüft werden, ob damit steuerbare Umsätze erzielt werden kön-

nen und sich deshalb eine MWST-Registrierung lohnt. Bspw. bei der Liegenschaftsvermietung besteht die Möglichkeit der Optierung, sodass die Gebäudeteile zukünftig inkl. MWST vermietet werden. Die für die MWST registrierten Mieter können die bezahlte MWST als Vorsteuer zurückfordern und für die Dienststelle eröffnen sich erhebliche neue Vorsteuerabzugsmöglichkeiten.

Falls Sie als finanzverantwortliche Person oder als Entscheidungsträger des Gemeinwesens bei der obigen Analyse oder bei der Deklaration der zusätzlichen Vorsteuer Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung:
Martin Laube, eidg. dipl. Steuerexperte und Jurist
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch,
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen

1. Vgl. MWST-Branchen-Info 19, Ziffer 7.



2. Abrufbar unter:
2C_2/2022 22.11.2022
Schweizerisches Bundesgericht (bger.ch)



3. Abrufbar unter:
9C_736/2022 03.04.2023
Schweizerisches Bundesgericht (bger.ch)



Aufhebung der Industriezölle per 1. Januar 2024



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

Ab Anfang 2024 gibt es in der Schweiz keine Einfuhrzölle für Industrieprodukte mehr. Der Bundesrat hat dies am 2. Februar 2022 beschlossen mit dem Ziel, den Wirtschaftsstandort Schweiz zu stärken und die Wiederbelebung der Wirtschaft nach der Krise zu unterstützen¹.

Gemäss Botschaft des Bundesrates² soll die Abschaffung der Industriezölle administrative Entlastung für die Unternehmen bringen und zudem sollen die Unternehmen durch Einsparung von rund CHF 541 Mio. Zollabgaben Vorleistungen günstiger beziehen und dadurch ihre eigenen Produkte und Dienstleistungen wettbewerbsfähiger anbieten können. Profitieren sollen darum dann wiederum auch die Konsumentinnen und Konsumenten.

Betroffen sind fast sämtliche Waren der Zolltarifkapital 25-97³. Nicht von der Abschaffung betroffen sind hingegen die Zolltarifnummern 01-24. Diese umfassen insbesondere Tiere und Waren tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, d. h. vor allem

Lebensmittel. Die Landwirtschaft sollte von der Abschaffung der Industriezölle somit nicht negativ betroffen sein.

In Zuge der Abschaffung der Industriezölle wurde die gesamte Zolltarifstruktur überarbeitet und vereinfacht.

Trotz der Abschaffung der Industriezölle ist es unumgänglich, dass der Import von Waren beim Grenzübertritt angemeldet wird, da die Einfuhrzollanmeldung z. B. auch Basis für die Erhebung der Einfuhrsteuer ist, welche weiterhin auf dem Import von Waren geschuldet ist. Ausnahmen bestehen lediglich im Rahmen des privaten Reiseverkehrs bei geringfügigen Mengen bzw. Werten, die nicht deklarationspflichtig sind.

1. Bundesrat beschliesst
Aufhebung der Industriezölle per 1. Januar 2024
(admin.ch)



2. BBl 2019 8479 – Botschaft zur Änderung des Zolltarifgesetzes (Aufhebung der Industriezölle) (admin.ch)



Erinnerung zur Anpassung der Statuten infolge Aktienrechtsreform (Frist 31.12.2024)

Würden Sie gerne eine Zwischendividende ausschütten, die Generalversammlung per Videokonferenz abhalten oder von anderen Neuerungen der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aktienrechtsreform Gebrauch machen? Dann müssen Sie zwingend vorgängig Ihre Statuten anpassen. In allen anderen Fällen ist die Aktualisierung der Statuten bis 31.12.2024 ausreichend.

Über die Anfang dieses Jahres in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen haben wir bereits in den Ausgaben 2/2021, 3/2021 und 1/2022 berichtet. Zudem finden Sie auf unserer Webseite eine Zusammenstellung mit wichtigen Änderungen aufgrund der Aktienrechtsreform (Merkblatt)⁴. An dieser Stelle möchten wir Sie lediglich darauf hinweisen, dass auch die Statuten Ihrer Unternehmen an die aktuellen gesetzlichen Regelungen angepasst werden müssen. Die Anpassung der Statuten bedingt die Abhaltung einer Generalversammlung mit öffentlicher Beurkundung. Um zusätzliche Generalversammlungen zu vermeiden, empfehlen wir, die Anpassung frühzeitig im Hinblick auf die Generalversammlung für den Jahresabschluss 2023 zu planen. Gerne berät Sie Steuerexperte und Jurist, Martin Laube, sowie weitere Provida-Fachleute hinsichtlich der Auswirkungen der Aktienrechtsreform für Ihr Unternehmen und unterstützen Sie bei der Aktualisierung Ihrer Statuten.